



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 10

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2021

45. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Erweiterung des Windparks Elsdorf um zwei weitere Windenergieanlagen; Antragsteller: Windpark Elsdorf III GmbH & Co KG; Absage des Erörterungstermins vom 25. Mai 2021

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

15. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn (Sottrumer Weg) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. März 2021

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 8 von Mulmshorn - Sottrumer Weg - vom 19. März 2021

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 18. Mai 2021

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 18. Mai 2021

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2021 vom 29. April 2021

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 12. Mai 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2021 vom 30. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2021 vom 15. Februar 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2021 vom 14. April 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2021 vom 30. März 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maschland II“ der Gemeinde Reeßum vom 14. Mai 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2021 vom 14. April 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2021 vom 30. April 2021

Satzung vom 22. April 2021 zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Westerwalsede (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2021 vom 22. März 2021

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

---

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### **Erweiterung des Windparks Elsdorf um zwei weitere Windenergieanlagen Antragsteller: Windpark Elsdorf III GmbH & Co KG Absage des Erörterungstermins**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Bekanntmachung vom 15.02.2021) ist eine Einwendung eines Verbands eingegangen. Der Inhalt dieser Einwendung ist klar, so dass er keiner weitergehenden Erörterung im Rahmen eines Termins bedarf. Der für Mittwoch, den 07.06.2021, geplante Erörterungstermin wird daher auch im Hinblick auf die derzeitige Corona-Situation abgesagt; die Einwendung wird derzeit geprüft und nach Vorliegen des Ergebnisses in Abstimmung mit dem Einwender schriftlich erörtert.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 25.05.2021

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

---

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Stadt Rotenburg (Wümme) 15. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn (Sottrumer Weg)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.03.2021 die 15. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn (Sottrumer Weg), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 19.03.2021

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 25.05.2021 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 01.06.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2021

Der Bürgermeister  
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

---

**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme)  
über den Bebauungsplan Nr. 8 von Mulmshorn - Sottrumer Weg -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 8 von Mulmshorn - Sottrumer Weg -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 19.03.2021

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

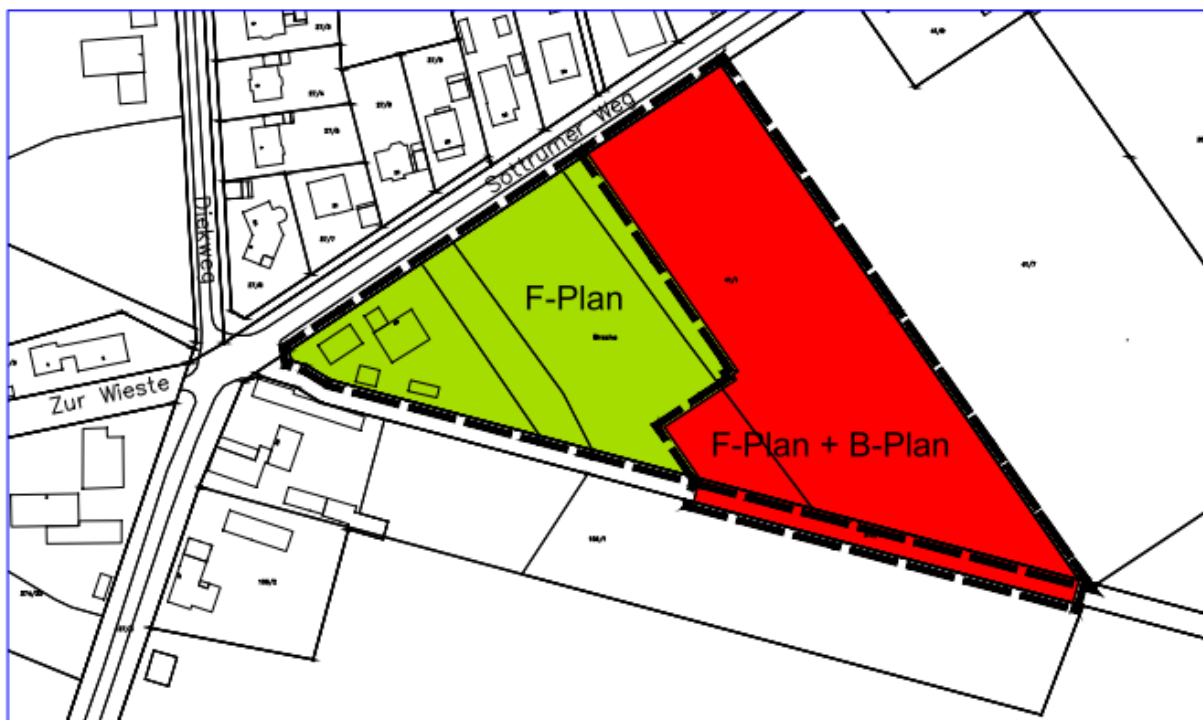
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 01.06.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-grenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter [www.rotenburg-wuemme.de](http://www.rotenburg-wuemme.de) - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2021

Der Bürgermeister  
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

**11. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel**  
**über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen**  
**(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29.06.1987 i. d. F. der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr beträgt pro Abfuhr der Abwässer aus der Grundstücksabwasseranlage 177,31 €.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus abflusslosen Gruben 29,46 €

und

b) aus Hauskläranlagen 104,46 €

je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.“

Nach § 7 wird der neue § 8 eingefügt (der bisherige § 8 wird zu § 9):

**„§ 8**

**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Samtgemeinde Bothel die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen verbundenen und die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers und sonstigen Zahlungspflichtigen, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.

(2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Daten auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Bothel, den 18.05.2021

Samtgemeinde Bothel

Eberle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

## **11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 10.11.1992 i. d. F. der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2017 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird hinter dem Wort Kosten das Wort „fest“ eingefügt.

In § 3 Abs. 4 wird nach dem Satz 6 folgender neue Satz 7 angefügt: „Die Samtgemeinde Bothel behält sich eine kostenpflichtige Überprüfung des fachgerechten Einbaus vor.“

In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „2 cbm“ durch die Zahl „1 cbm“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „3,00 €“ durch die Zahl „3,30 €“ ersetzt.

In § 4 wird folgender neue Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für die Bearbeitung von Anträgen nach § 3 Abs. 5 wird eine Bearbeitungsgebühr je Abrechnungseinheit in Höhe von 7,50 € erhoben.“

In § 8 werden die Absätze 4 bis 6 neu hinzugefügt:

„(4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig.

(5) Auf den Wasserversorgungsverband Rotenburg Land ist gemäß § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie die Entgegennahme der zu entrichteten Schmutzwassergebühren übertragen worden. In der Zuständigkeit der Samtgemeinde verbleiben dagegen die Rechtsbehelfs- und die Zwangsvollstreckungsverfahren.

(6) Der Wasserversorgungsverband Rotenburg Land ist gemäß § 12 Absatz 2 des NKAG verpflichtet, die zur Abgabefeststellung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Nach § 11 wird der neue § 12 eingefügt (der bisherige § 12 wird zu § 13):

### **„§ 12**

#### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Samtgemeinde Bothel die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen verbundenen und die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers und sonstigen Zahlungspflichtigen, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.

(2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bothel, den 18.05.2021

Samtgemeinde Bothel  
Eberle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 29.04.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	15.787.600	0	0	15.787.600
ordentliche Aufwendungen	15.840.700	20.000	0	15.860.700
außerordentliche Erträge	865.900	0	0	865.900
außerordentliche Aufwendung	445.400	0	0	445.400
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.931.200	0	0	14.931.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.547.900	20.000	0	14.567.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.330.000	200.000	0	1.530.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.378.700	200.000	0	6.578.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000.000	0	0	5.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.145.500	0	0	1.145.500
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.261.200	200.000	0	21.461.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.072.100	220.000	0	22.292.100

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, 29. April 2021

Keller  
Der Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Sittensen, 31. Mai 2021

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

### **Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Bülstedt, den 12.05.2021

Gemeinde Bülstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 707.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 883.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 4.000 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	675.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	798.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	63.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	18.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	738.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	816.100 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 112.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

## § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hamersen, 30. März 2021

Kaiser (L. S.)  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Hamersen, 31. Mai 2021

Gemeinde Hamersen  
Der Bürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 15.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	590.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	634.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	561.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	581.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	325.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	561.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	921.600 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 93.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Kalbe, 15. Februar 2021

Petersen  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Kalbe, 31. Mai 2021

Gemeinde Kalbe  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 14.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 788.700 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 945.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 149.600 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 733.800 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 799.100 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 645.700 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 142.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 33.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.379.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	974.800 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 122.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

## § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Klein Meckelsen, 14. April 2021

Meyer  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Klein Meckelsen, 31. Mai 2021

Gemeinde Klein Meckelsen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 729.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 951.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 16.000 Euro  |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf                         | 0 Euro       |

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	683.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	858.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	304.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	165.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	987.800 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.033.800 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

## § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Lengenbostel, 30. März 2021

Stemmann (L. S.)  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

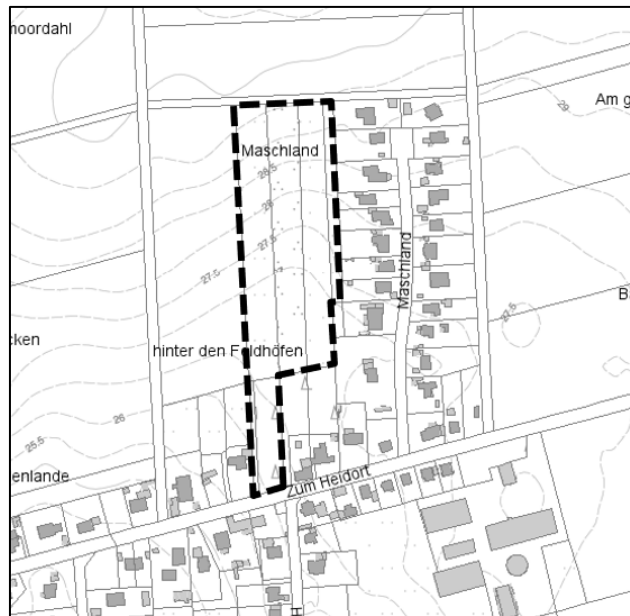
Lengenbostel, 31. Mai 2021

Gemeinde Lengenbostel  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan Nr. 5 "Maschland II" der Gemeinde Reeßum nach §13 b BauGB**  
**hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maschland II“**

Der Rat der Gemeinde Reeßum hat in seiner Sitzung am 12.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 5 „Maschland II“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Maschland II" befindet sich nördlich des Ortskerns von Reeßum, nördlich der Straße Zum Heidort. Die Lage und die Plangebietsgrenze sind dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 5 „Maschland II“ einschließlich seiner Begründung und der örtlichen Bauvorschrift kann bei Gemeinde Reeßum (Sottrumer Straße 1, 27367 Reeßum) oder bei der Samtgemeinde Sottrum (Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum während der Besuchszeiten Mo. 08.00 - 14.00 Uhr; Di. 07.30 - 12.00 Uhr; Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr; Fr. 08.00 - 12.00 Uhr; die Verwaltung bittet um vorherige Terminabsprache 04264 83200) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reeßum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Maschland II“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erläuternder Hinweis:

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sottrum ist gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Reeßum, den 14.05.2021

Der Bürgermeister  
Loh

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 14.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	669.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	740.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	12.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	650.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	676.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	147.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	22.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	177.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	797.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	875.500 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 108.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

## § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Vierden, 14. April 2021

Schmitthen  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Vierden, 31. Mai 2021

Gemeinde Vierden  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 29.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 885.000,00 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.023.300,00 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 871.900,00 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 956.200,00 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 40.000,00 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 285.700,00 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	911.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.241.900,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 144.500,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

Vorwerk, 30. April 2021

Müller (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.  
Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Vorwerk, 31. Mai 2021

Gemeinde Vorwerk  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Westerwalsede (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2019**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 Abs. des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Westerwalsede (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2019 wird aufgehoben.



## § 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Westerwalsede, 22.04.2021

Hestermann  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.096.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.147.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	12.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.064.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.034.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	325.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.102.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.389.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.140.500 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 400 v. H. |

## § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Wohnste, 22. März 2021

Klindworth (L. S.)  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.  
Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Wohnste, 31. Mai 2021

Gemeinde Wohnste  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2021 Nr. 10

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).